



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
9470 (V) – 305. 5 (SH 1)

Durchwahl
5228

Hannover
25. April 2023

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta am 13. September 2022

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2023 - 231-NI//22 -

Sehr geehrter Herr Dopp,
sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Justizministerin Dr. Wahlmann hat Ihr vorgenanntes Schreiben sowie den Bericht zur Kenntnis genommen und die für den Justizvollzug zuständige Abteilung um weitere Veranlassung gebeten.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Bevor ich auf die im Abschnitt C genannten Aspekte eingehe, erlaube ich mir den Hinweis, dass in insgesamt fünf niedersächsischen Justizvollzugsanstalten Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt betrieben werden. Die Behandlung der erkrankten Gefangenen findet dort unter Rahmenbedingungen statt, die psychiatrischen Tageskliniken ähneln. Für Gefangene, die aufgrund der Schwere ihres Krankheitsbildes

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

durchgehend ärztlich betreut und/oder infolge einer medikamentösen Behandlung ärztlich überwacht werden müssen, ist das Setting einer solchen Vollzugsabteilung nicht ausreichend.

Die Vollzugsabteilungen mit psychiatrischem Schwerpunkt verfügen über folgende Kapazitäten:

Jugendanstalt Hameln	20 Haftplätze (derzeit 16 belegbar)
Justizvollzugsanstalt Lingen	12 Haftplätze
Justizvollzugsanstalt Oldenburg	21 Haftplätze
Justizvollzugsanstalt Sehnde	11 Haftplätze
Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta	4 Haftplätze (Schwerpunkt: Traumatherapie)

Daneben verfügen alle niedersächsischen Justizvollzugsanstalten über Konzepte zur ambulanten psychiatrischen Versorgung, die auf die jeweilige Klientel zugeschnitten sind.

Das Angebot der Videotelefonie steht dem Grunde nach allen in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt inhaftierten Personen zur Verfügung. Einschränkungen können sich im Einzelfall aus gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen ergeben. Von einer pandemischen Lage ist das Angebot nicht abhängig. Eine Anrechnung von Videotelefonaten auf den gesetzlichen Besuchsanspruch findet nicht statt.

Zu Buchstabe C Ziffer I – Übersetzung von Arztgesprächen

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt für Frauen wird bei Gesprächen zwischen Ärztinnen oder Ärzten und nicht deutschsprachigen Gefangenen in aller Regel das Videodolmetschen in Anspruch genommen.

Das Justizministerium fragt die Nutzung des Videodolmetschens im Geschäftsbereich Justizvollzug quartalsweise ab. Der Gesamtschau der im Jahr 2022 erstatteten Berichte ist zu entnehmen, dass das Videodolmetschen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres insgesamt 57 Mal in Anspruch genommen worden ist; 22 dieser Fälle sind dem Bereich der Gesundheitsfürsorge zuzuordnen. Für das erste Quartal des Jahres 2023 sind 27 Einsätze berichtet worden, davon sieben aus dem medizinischen Bereich.

Angesichts der Datenlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Fälle gegeben hat, in denen auf die Anforderung einer (Video-)Dolmetscherin oder eines (Video-)Dolmetschers verzichtet worden ist, obwohl die Umstände dies nahegelegt hätten. Ausgeschlossen werden kann jedoch, dass die Leistung überhaupt nicht in Anspruch genommen wird.

Ein Rückgriff auf Bedienstete als Sprachmittler oder auf ein onlinebasiertes Übersetzungsprogramm findet nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt nur in absoluten Ausnahmefällen statt. Es handele sich um Fälle, in denen der Gesundheitszustand der Gefangenen ein sofortiges Eingreifen verlangt und die Annahme des Auftrags durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher nicht abgewartet werden kann. In solchen Fällen würden die für die Behandlung unbedingt notwendigen Informationen mit Hilfe einer oder eines sprachkundigen Bediensteten oder eines Übersetzungsprogramms ermittelt und später von der Ärztin oder dem Arzt - gegebenenfalls unter Einsatz des Videodolmetschens - verifiziert.

Angesichts der Tatsache, dass die Fristen, innerhalb derer der Anbieter die Übersetzungsleistung zur Verfügung stellen muss, in Abhängigkeit von der Sprache, in die bzw. aus der übersetzt werden muss, variieren, ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt für Frauen in den dargestellten Ausnahmefällen nicht zu beanstanden. Es

dient dem Wohl der Gefangenen, wenn sie bei akuten gesundheitlichen Problemen so rasch wie möglich ärztliche Hilfe erhalten.

Zu Buchstabe C Ziffer II 1 a - Zugang zu Duschräumen

Soweit Veränderungen des Tagesablaufs aus Anlass der COVID-19-Pandemie von einzelnen Gefangenen als „Einschränkungen“ empfunden worden sind, dürfte mit dem Abflauen des Infektionsgeschehens Erledigung eingetreten sein. Allerdings war es den Gefangenen nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt für Frauen auch während der Pandemie jederzeit möglich, einen Dushraum aufzusuchen. Für mobilitätseingeschränkte Gefangene werden jeweils im Einzelfall Alternativen zur Verfügung gestellt. So befinden sich im medizinischen Bereich der Anstalt behindertengerechte Duscharmöglichkeiten. Der Zugang ist barrierefrei.

Im Übrigen ist es aus der Sicht des Fachministeriums nicht grundsätzlich zu beanstanden, wenn Gefangene auf den Wegen von ihren Hafträumen zu anderen Einrichtungen der Anstalt Treppen steigen müssen. Dasselbe gilt, wenn Gefangene den Wunsch, einen Dushraum aufzusuchen, anzeigen und sich von Bediensteten dorthin begleiten lassen müssen. Anhaltspunkte dafür, dass dadurch Unannehmlichkeiten entstünden, die über die mit dem Leben in einer Justizvollzugsanstalt notwendigerweise einhergehenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit hinausgehen, liegen nicht vor.

Zu Buchstabe C Ziffer II 1 b – Privat- und Intimsphäre in Duschräumen

Die partielle Abtrennung einzelner Duschen in den Gemeinschaftsduschräumen entspricht den Anforderungen des Fachministeriums. Konkrete Vorgaben zur Beschaffenheit des anzubringenden Sichtschutzes gibt es nicht.

Die Wahrnehmung eines Sichtschutzes als „nicht ausreichend“ ist Ausdruck höchstpersönlichen Erlebens und einer Bewertung durch andere Personen nicht zugänglich. Diesbezügliche Beschwerden von Gefangenen sind dem Justizministerium nicht bekannt. Im vergangenen Jahr hatten sich insgesamt fünf Gefangene der Justizvollzugsanstalt für Frauen für ein Gespräch mit Bediensteten der Aufsichtsbehörde während der jährlichen Besichtigung vormerken lassen; eine weitere Gefangene hat das Aufsichtsteam während der Begehung der Duschräume angesprochen. Nur diese Gefangene hat das Thema „Duschen“ erwähnt, und zwar in Form des Hinweises, dass aus ihrer Sicht keine ausreichenden Abstellflächen für Wasch- und Pflegeutensilien zur Verfügung stünden.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen hat die Justizvollzugsanstalt für Frauen angekündigt, im Interesse der Gefangenen, die möglicherweise mit der bisherigen Situation nicht zufrieden sind, die Anzahl der allseitig verschließbaren Duschkabinen zu erhöhen.

Zu Buchstabe C Ziffer II 2 – Unterbringung in Einzelhaft

Das niedersächsische Landesrecht definiert die besondere Sicherungsmaßnahme der Einzelhaft als unausgesetzte Absonderung einer oder eines Gefangenen; sie ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Gefangenen liegen, unerlässlich ist (§ 82 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz - NJVollzG). Die Einzelhaft ist gekennzeichnet durch die dauernde vollständige Isolierung der oder des betroffenen Gefangenen von allen anderen Gefangenen während des gesamten Tagesablaufs für eine Dauer von mehr als 24 Stunden. Es handelt sich folglich um eine Maßnahme von besonderer hoher Eingriffsintensität, deren Einsatz im Sinne einer ultima ratio auf Einzelfälle beschränkt bleiben muss.

Das Wort „unerlässlich“ in § 82 Abs. 1 NJVollzG signalisiert, dass der Prüfung jedes Falles unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ein strenger Maßstab zugrunde zu legen ist. So heißt es bereits in der Begründung zum Entwurf der inhaltlich identischen Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes des Bundes:

„[...] Die Anstalt hat daher in jedem Fall zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. [...]“

(BT-Drs. 7/918, S. 78)

Entscheidend ist danach, ob der Zweck der Einzelhaft auch mit weniger eingriffsintensiven Mitteln erreicht werden. Ist dies der Fall, so darf die Maßnahme nicht angeordnet werden.

Eine Vorschrift zur maximal zulässigen Dauer der Einzelhaft enthält das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz - ebenso wie das Strafvollzugsgesetz des Bundes, vgl. dort § 89 Abs. 2 - nicht. Stattdessen bestimmt § 82 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG, dass Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.

Zur Auslegung dieser Bestimmung verhält sich die folgende Verwaltungsvorschrift:

„[...] 2. ¹Die Jahresfrist i. S. des § 82 Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des Vollzuges der Einzelhaft; es ist insoweit nicht auf das Kalenderjahr abzustellen. ²Die Gesamtdauer von drei Monaten wird auch durch Addition einzelner Unterbringungszeiten in Einzelhaft innerhalb der Jahresfrist erreicht. ³Nach jeweils drei weiteren Monaten ist die Einholung der Zustimmung des Fachministeriums erneut erforderlich. ⁴Dem Fachministerium ist so rechtzeitig zu berichten, dass eine Entscheidung vor Ablauf dieser Frist möglich ist. [...]“

Soweit die CPT-Standards - CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2010, Seite 20 Rn. 56 - sinngemäß verlangen, die Einzelhaft sollte so kurz wie möglich gehalten werden, geht das niedersächsische Landesrecht mit § 84 Abs. 4 NJVollzG über diese Forderung hinaus: Die Vorschrift bestimmt im Hinblick auf besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, dass die Anordnung unverzüglich zu widerrufen ist, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Einzelhaft fällt in den Anwendungsbereich der Vorschrift, da es sich bei ihr um eine Sonderform der Absonderung von anderen Gefangenen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3) handelt.

Die Vorgabe, dass der Widerruf ohne schuldhaftes Zögern (= unverzüglich, vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) zu erfolgen habe, kann nur durch eine fortlaufende Überprüfung erfüllt werden. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vorliegen, so hat die Vollzugsbehörde sie zu widerrufen; ein Ermessen steht ihr nicht zu.

Der im Besuchsbericht angesprochene Einzelfall aus dem Jahre 2021, in dem über einen Zeitraum von 25 Tagen Einzelhaft vollzogen worden ist, betrifft nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt für Frauen eine Untersuchungsgefangene; die Einzelhaft habe das Gericht angeordnet. Auf den Inhalt gerichtlicher Anordnungen hat die Vollzugsbehörde keinen Einfluss.

Zu den weiteren im Bericht genannten Einzelfällen hat die Justizvollzugsanstalt für Frauen berichtet, dass die Gründe, aufgrund derer die Einzelhaft angeordnet worden sei, mutmaßlich aus einer psychischen Erkrankung resultierten. In zwei Fällen sei es gelungen, die Gefangenen einer Behandlung in einer psychiatrischen Klinik zuzuführen, davon in einem Fall nach Unterbrechung der Strafvollstreckung gemäß § 455 Abs. 4 StPO. In dem zweiten Fall habe die Staatsanwaltschaft auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen verzichtet und damit den Weg für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus freigemacht.

Im letzten der angesprochenen Fälle habe der Gesundheitszustand der Gefangenen durch die Einleitung einer medikamentösen Therapie unter intramuraler fachärztlicher Begleitung stabilisiert werden können mit der Folge, dass die Einzelhaft entbehrlich geworden sei.

Es ist nachvollziehbar, dass alle dargestellten Maßnahmen und insbesondere die Überführung einer Strafgefangenen in ein Behandlungsregime außerhalb des Justizvollzuges eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen und die Einzelhaft ein unumgängliches Mittel sein kann, um eine sichere Unterbringung der betroffenen Gefangenen sicherzustellen.

Mit Blick auf die eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen erscheinen weitere Maßnahmen, die eine Beschränkung des Umfangs sowie der Dauer besonderer Sicherungsmaßnahmen auf das unabweisbar notwendige („unerlässliche“) Maß zum Inhalt haben, entbehrlich.

Auch wenn der Besuchsbericht sich zum Vollzug der Einzelhaft, also zum Umgang mit den betroffenen Gefangenen, nicht ausdrücklich verhält, wird vorsorglich mitgeteilt, dass dieser zur Vermeidung schädlicher Folgen kommunikativ auszugestaltet ist. Eine diesbezügliche Regelung enthält etwa die Verwaltungsvorschrift zu § 81 NJVollzG:

„[...] 2. ¹Abgesonderten Gefangenen soll täglich mindestens zwei Stunden zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden. ²Hierunter fallen insbesondere Interaktionen mit Bediensteten, anderen für die Anstalt tätigen Personen, Mitgefangenen sowie Besucherinnen und Besuchern. [...]“

Weitere Vorgaben zur Gestaltung des Tagesablaufs finden sich in einem Rahmenkonzept des Justizministeriums zum Vollzug der Einzelhaft in den dafür vorgesehenen Vollzugsabteilungen.

Auf dieser Grundlage hat die Justizvollzugsanstalt für Frauen eine interne Verfügung zum Vollzug der Einzelhaft erlassen. Die Regelung beinhaltet eine Verpflichtung, den Tagesablauf der abgesonderten Gefangenen einschließlich der ihr unterbreiteten Kontaktangebote sowie deren Annahme mittels eines Formblattes zu dokumentieren. Das ausgefüllte Formblatt ist nach Beendigung der Maßnahme aktenkundig zu machen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag